

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,
dass § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.10.2010 mit nachstehendem Wortlaut ergänzt wird:

§ 18 Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag

[...]

(2) Die Abfallbehälter sind an den Entsorgungstagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück (sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung) so bereitzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann in der Winterperiode (Oktober bis März) bereits am Abend vor dem Entsorgungstag ab 17.00 Uhr erfolgen, in der Sommerperiode können die Abfallbehälter ab 20.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Satzung über die Sondernutzung (Sondernutzungssatzung) vom 25.05.1994 bleibt unberührt.

[...]